

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., LBU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p>	<p>Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu der „124. Änderung des Flächennutzungsplans Siloanlage Rehbecker Weg I“.</p> <p>Zu:</p> <p>1. Veranlassung Absatz 1 (Seite 2) Hier schreibt die Entwurfverfasserin: <i>Die agri. capital Biogas Zwei GmbH & Co. KG, die in Lüchow (Wendland) die Bio-Gasanlage im Gewerbegebiet Dickstätte betreibt, benötigt dringend zusätzliche Lagerflächen für nachwachsende Rohstoffe zum Betrieb der Biogasanlage, wie z. B. LKS (Lieschkolbenschrot), Maissilage, GPS (Ganzpflanzensilage). Feldmieten für die Biogasanlage sind nicht mehr zulässig. Um diese Mengen zu lagern, wird eine zusätzliche Fläche benötigt. Die bereits bestehende Lagerfläche am Rehbecker Weg in Lüchow (Wendland) ist für den Betrieb der Biogasanlage nicht ausreichend.</i></p> <p>Es wird nicht dargestellt, dass mit der Einrichtung der Lagerfläche auch eine Steigerung der Umsätze in der Biogasanlage verbunden ist. In welchem Umfang zusätzliche Transporte erfolgen, wird nur sehr vage angegeben.</p> <p>Wieviele Transporte die zusätzlich anfallenden Gärreste auslösen und wo sie verbleiben, wird ebenfalls nicht erläutert. Wir bitten darum dies darzustellen.</p> <p>Der Verbleib des Oberflächenwassers von der Siloanlage wird nicht dargestellt. Wir bitten darum dies darzustellen.</p> <p>Zu:</p> <p>Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet Absatz Absatz 1 (Seite 8) Da die Kapazität der Siloanlage die Zahl der Transporte vorgibt und so die Wirkung auf das FFH-Gebiet Nr. 247 bewertet werden kann, bitten wir darum dies aufzuzeichnen.</p> <p>Die FFH-Richtlinie besagt ganz klar, dass im Falle einer möglichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes eine Vorprüfung erfolgen muss.</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p>	<p>Wie in der Begründung beschrieben, sollen die zusätzlichen Lagerflächen angelegt werden, da Feldmieten für die Biogasanlage nicht mehr zulässig sind. Eine Steigerung der Umsätze in der Biogasanlage ist nicht bekannt.</p> <p>Die Anzahl der zusätzlichen Transporte kann erst im Rahmen der Baugenehmigung bestimmt werden, wenn die Kapazitäten genauer definiert sind.</p> <p>Der Verbleib des Oberflächenwassers von der Siloanlage wird im Kapitel „4.1 Städtebauliche Auswirkungen“ beschrieben.</p> <p>Die Anzahl der zusätzlichen Transporte kann erst im Rahmen der Baugenehmigung bestimmt werden, wenn die Kapazitäten genauer definiert sind.</p> <p>Eine überschlägige Vorprüfung ist in der Begründung enthalten. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat keine</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., LBU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
6	<p>Wenn selbst der Planer auf Seite 27 die Verschlechterung der Fließgewässerqualität als unwahrscheinlich“ einstuft - also nicht zweifelsfrei ausschließt, ist diese Vorprüfung zwingend durchzuführen. Zumal die Planerin mehrfach erläutert, dass der Störungsgrad dem eines Gewerbegebiets gleichgesetzt wird.</p> <p>Ein Gewerbegebiet direkt neben einem FFH-Gebiet stellt sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht ersetzt nicht die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, zumal bei letzterer ganz andere Untersuchungsschwerpunkte zu bewerten sind.</p> <p>Die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als Fischotterhabitat auf Sichtprobleme zu reduzieren, stellt ein weiteres Manko dar. U.a. wäre die Ernte-Kampagne im September hier zu bewerten.</p> <p>Da das FFH-Gebiet bisher nicht als nationales Schutzgebiet ausgewiesen wurde, das Gebiet aber von der Europäischen Kommission gelistet ist, handelt es sich hier um ein faktisches FFH-Gebiet. Auf diese Gebiete ist analog zu den Vogelschutzgebieten die Rechtsprechung des EuGH 1 anzuwenden. Somit gilt, dass dieses Gebiet innerhalb und von außerhalb des Gebietes grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden darf. Vorhaben, die die Lebensräume beeinträchtigen können, sind stets unzulässig. Wir bitten Sie deshalb die Untersuchung und Darstellung bezüglich der obigen Argumente durchzuführen.</p>	6	<p>speziellen Erfassungen und Erhebungen einzelner Umweltgüter oder eine detaillierte Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG gefordert.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionsräumen des Fischotters durch betriebsbedingte Wirkungen (Ernte-Kampagne) ist nicht wahrscheinlich, da Fischotter nachtaktiv sind und ihre Aktivitätsphase außerhalb der allgemeinen Arbeitszeiten liegt.</p> <p>Das „Fließgewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ wird von der europäischen Kommission in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt. Das Gebiet unterliegt somit den Vorgaben der FFH-RL der EU und des § 34 BNatSchG. FFH-Gebiete sind materiell nicht mit den Vogelschutzgebieten gleichzusetzen. Für Vogelschutzgebiete gelten die Vorgaben der europäischen VSchRL. Für Vogelschutzgebiete ist § 34 BNatSchG nur anwendbar, wenn das Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist oder es als besonderes Schutzgebiet anerkannt wurde und eine unbefristete und inhaltlich konkrete Schutzgebietsverordnung für das Gebiet erlassen wurde. Eine weitere Untersuchung der Planwirkungen auf das FFH-Gebiet ist nicht erforderlich.</p>
7	<p>5. Umweltbericht (Seite 19)</p> <p>Der Umweltbericht ist unvollständig. Die zusätzliche Produktion von Silagepflanzen, die Ausbringung von Gärresten wird nicht betrachtet. Wir bitten dies in geeigneter Form darzustellen.</p>	7	<p>Der Umweltbericht bezieht sich auf das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Der Anbau der Silagepflanzen und die Ausbringung von Gärresten werden nicht innerhalb des Bebauungsplans erfolgen. Dies wird daher im Umweltbericht nicht erfasst.</p>
8	<p>Der Untersuchungsraum ist zu klein gewählt. Wir bitten dies in geeigneter Form darzustellen</p>	8	<p>Der Untersuchungsraum wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.</p>

Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., LBU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
9	Aussagen, ob sich weitere Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche in der Nähe befinden, fehlen. Wir bitten dies in geeigneter Form darzustellen.	9	Der Umweltbericht wird wie folgt ergänzt: „Für das Plangebiet und sein nahes Umfeld liegen keine naturschutzrechtlichen Fachinformationen und Planungen vor. Schutzgebiete gemäß Niedersächsischen Naturschutzgesetz sind ebenfalls nicht vorhanden.“
10	Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird nicht sachgerecht behandelt. Wir bitten dies in geeigneter Form darzustellen.	10	Die Anzahl der zusätzlichen Transporte kann erst im Rahmen der Baugenehmigung bestimmt werden, wenn die Kapazitäten genauer definiert sind.
11	Die Erhebung und Bewertung von Tier- und Pflanzenarten ist nicht wissenschaftlich und fachgerecht und beziehen sich auf alte Daten z.B. NLÖ, 1992. Wir bitten Sie deshalb die Erhebung und Bewertung nach den aktuellen Daten darzustellen.	11	Eine gesonderte Erhebung von Tieren und Pflanzen wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert. Es erfolgte eine Biotoptypenkartierung auf Grundlage des aktuellen Kartierschlüssels für Niedersachsen (v. Drachenfels, 2011).
12	Die zusätzliche Energieverschwendung durch den weiteren intensiven Maisanbau und deren Beregnung fließt nicht in den Bericht mit ein. Wir bitten dies in geeigneter Form darzustellen. Zu: Bewertung 5.2.1.4 Schutzgut Landschaft Absatz 3 (Seite 23) Hier schreibt die Entwurfsverfasserin: <i>Die charakteristische Wiesen- und Weidelandschaft der Lüchower-Niederung erfuhr in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Landschaftswandel.</i>	12	Die Begründung bezieht sich auf das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Der Maisanbau und die Beregnung werden daher nicht betrachtet.
13	Die Gründe hierfür sind eben auch durch die Art der Energieerzeugung der Biogas-Anlagen. Deshalb kann in es durch die staatlichen Institutionen nicht einfach festgestellt werden, dass dem so ist. Durch den weiteren intensiven Maisanbau verschärft sich die Situation umso mehr. Wir bitten deshalb darum, diesen, nicht hinzunehmenden Zustand einer weiteren Landschaftsverschlechterung durch geeignete Maßnahmen zu ändern, zu verhindern oder auch ggfs. zu stoppen, statt ihn schlichtweg zu konstatieren.	13	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet wird allerdings keine weitere Biogasanlage geplant, sondern es sollen zusätzliche Lagerflächen angelegt werden, da Feldmieten für die Biogasanlage nicht mehr zulässig sind.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., LBU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
14	<p>Weiter schreibt die Entwurfsverfasserin auf Seite 24: <i>Insgesamt hat das Plangebiet für die Erholungs- und Erlebnisqualität nur eine mäßige Bedeutung.</i> Wir halten diese Feststellung für nicht korrekt. Über dort befindlichen Radwege sowie der Erholungsnutzung auf angrenzenden oder näheren Flächen findet man keine Aussage. Dabei verlaufen mehrere beschilderte Radwegeverbindungen über die K 33 und die geplante Zufahrtsstraße. Ebenso bleiben die möglichen Konflikte während der Erntezeit unerwähnt. Wir bitten deshalb die darzustellen und in der Beschreibung zu ändern. Zu: 4.4 Ausgleichsmaßnahmen Externe Kompensationsflächen (Seite 17) Hier schreibt die Entwurfsverfasserin: <i>Die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kann innerhalb des Plangebietes nicht vollständig kompensiert werden, so dass auf eine externe Ausgleichsfläche zurückgegriffen werden muss. Die Kompensation des Eingriffs wird in dem Kompensationsflächenpool „Alte Jeetzel“ erfolgen. Es ist vorgesehen, ackerbaulich genutzte Flächen in einer Größe von ca. 2.500 m² in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.</i></p>	14	<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes wird aufgrund der Überprägung der Niederungslandschaft durch die ackerbauliche Nutzung, die Strukturarmut und die visuellen und geruchlichen Vorbelastungen durch gewerbliche Bauten des Naturraums im Umfeld des Plangebietes beibehalten. Der Umweltbericht wird wie folgt ergänzt: „Die Straßen und Wege können von Fahrradfahrern genutzt werden. Konflikte mit dem Anlieferverkehr sind nicht erheblich, da der Zeitraum der Anlieferung lediglich vier Wochen im Herbst eines Jahres beträgt.“</p>
15	<p>Die bestehenden Siloanlagen sah keine Kompensationsmaßnahme für den Flächenverbrauch vor, obwohl dort schon erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorhanden war. Deshalb bitten wir darum die jetzt anstehende Kompensationsmaßnahme grundbuchlich zu sichern. Diese Maßnahme sollte im F-Plan dargestellt werden und im Bebauungsplan dann rechtlich umgesetzt werden. Ebenso sollte dort die „extensive Nutzung der Gründlandes“ festgeschrieben werden.</p>	15	<p>Auch für die bestehende Siloanlage wurden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahme in dem Flächenpool „Alte Jeetzel“ wird über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich abgesichert. Eine zusätzliche Darstellung im Flächennutzungsplan muss daher nicht erfolgen.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., LBU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
16	<p>Zu: Boden Absatz 1 (Seite 15) sowie 5.2.3.5 Schutzgut Boden (Seite 29) Wie schon in unserer Stellungnahme zur 119. Änderung des F-Planes dargestellt, möchten wir in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zitieren: <i>Täglich werden in Deutschland rund 74 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch – von ca. 106 Fußballfeldern.</i> ..und daran erinnern, dass die SG Lüchow auch dazugehört.</p>	16	Das Zitat wird zur Kenntnis genommen.
17	<p>Zu: 5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (ab Seite 25) Eingriffsregelung Die vorgelegte Eingriffsregelung entspricht nicht den Vorgaben des BNatSchG. § 15 (1), welche besagen, dass der Verursacher einer Beeinträchtigung diese zu unterlassen hat, wenn es eingriffsärmere Alternativen gibt. Die Anlage einer Abbiegespur wäre solch eine Alternative. Auch der Bau der Anlage innerhalb des Gewerbegebietes wird lediglich aus betriebswirtschaftlichen Gründen bewertet. Belange des Natur- und Artenschutzes spielen dabei keine Rolle. Zusätzliche und vermeidbare(!) Fahrten von der Waage in die freie Landschaft werden nicht gewichtet. Wir bitten deshalb diese Untersuchung vorzuführen und die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.</p>	17	Im Umweltbericht wird festgestellt, dass der Nahbereich des Plangebietes aufgrund der vorhandenen Siloanlage vorbelastet ist und das Plangebiet als geringwertiger Acker-Lebensraum einzuschätzen ist. Eine Prüfung von Standortalternativen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Anlagenspezifische Detailbetrachtungen können erst im Rahmen der Baugenehmigung berücksichtigt werden.

Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., LBU	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
18	<p>Zu: 5.2.1.6 Schutzgut Wasser (ab Seite 24) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Aussagen und Untersuchungen, ob die Planung den Schutzzielen der WRRL zuwiderläuft, werden nicht dargestellt. Vor allem da die Aussage der Umweltbundesamtes, „bis zum Jahr 2015 müssen die Umweltziele der WRRL erreicht sein“ dies dringend gebieten. Siehe auch: EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p>	18	Für den Tarmitzer Kanal liegen keine konkreten Ziele und Maßnahmen gemäß WRRL vor.